

■ Stadt Dietikon

Stadt Dietikon, Zürcherstrasse, Abschnitt Bahnhofstrasse bis Poststrasse, Öffentliche Auflage gemäss § 16 in Verbindung mit § 17 Strassengesetz (StrG)

Stadt Dietikon. Im Rahmen des Neubaus der Limmattalbahn wird die Zürcherstrasse zwischen Poststrasse und Bahnhofstrasse saniert und verschiedene Werkleitungen erneuert. Der Freiraum wird aufgewertet und die Schwachstelle im Velonetz wird behoben. Die Schulwegsicherung rundet das Vorhaben ab.

Das Projekt ist soweit möglich vor Ort ausgesteckt. Die Projektunterlagen und der Landerwerbsplan liegen nebst einem Verzeichnis sämtlicher für die Abtretung von Rechten oder für die Leistung von Beiträgen in Anspruch genommenen Personen, sowie der an sie gestellten Ansprüche zur Einsicht auf. Die Unterlagen liegen von heute an während 30 Tagen bis Montag, 2. August 2021 zu den normalen Öffnungszeiten im Bausekretariat der Stadt Dietikon, Stadthaus, Bremgartnerstrasse 22, 8953 Dietikon, zur Einsicht auf. Die Unterlagen sind zu Informationszwecken und ohne Anspruch auf Richtigkeit oder Vollständigkeit auf der Homepage des Kantons unter www.tiefbauamt.zh.ch digital einsehbar. Massgebend sind einzig die konkret aufliegenden Unterlagen.

Gegen das Projekt kann innerhalb der Auflagefrist schriftlich per Briefpost bei der Kontaktstelle Einsprache erhoben werden. Mit der Einsprache können alle Mängel des Projektes geltend gemacht werden. Zur Einsprache ist berechtigt, wer durch das Projekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung hat. Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit als möglich beizulegen (§17 StrG; §§ 21 ff. VRG, LS 175.2). Das Verfahren ist für die unterliegende Partei in der Regel kostenpflichtig (§ 13 Abs. 2 VRG). Einsprachen gegen die Enteignung sowie Begehren um Durchführung von Anpassungsarbeiten sind von den direkt Betroffenen ebenfalls innerhalb der Auflagefrist bei der Kontaktstelle einzureichen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG). Das Verfahren ist für die unterliegende Partei in der Regel kostenpflichtig (§13 Abs. 2 VRG).

Einwendungen und Anregungen zum Projekt sind innerhalb der Auflagefrist, in schriftlicher Form an die Stadt Dietikon, Stadtplanungsamt zuhänden Kanton Zürich, Baudirektion, Tiefbauamt, Projektieren und Realisieren, Walcheplatz 2, 8090 Zürich einzureichen.

Dietikon, den 1. Juli 2021

Der Stadtrat